

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

(Begründung)

zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Harpolingen für das Baugebiet "Breite"

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan wurde mit den zuständigen Behörden vorbesprochen und im Einvernehmen mit der Mehrheit der Grundstückseigentümer aufgestellt. Auf dem neu zu erschließenden Baugelände sollen 9 eingeschossige Wohnhäuser erstellt werden. Das Baugelände liegt in nördlicher Richtung im Anschluß an den bebauten Ortsteil Harpolingen und ist durch eine bereits ausgebaute Straße zu erreichen. In südöstlicher Richtung bis zur Straße hat das Gelände leichtes Gefälle, unterhalb der Straße ist es fast eben.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet ist als reines Wohngebiet vorgesehen. Es soll in offener Bauweise eingeschossig bebaut werden. Es sind flachgeneigte Satteldächer mit einer Neigung von 25° - 30° vorgesehen. Die bereits ausgebaute Straße von Harpolingen zur Lochmühle durchschneidet das neue Baugelände. Die längs der Straße angeordneten Grundstücke sind durch kurzgeführte Stichwege zu erreichen, die zugleich auch als Kfz.-Einstellplätze benutzt werden sollen. Die Entwässerung soll über eine Kanalisation mit angeschlossener Sammelkläranlage erfolgen.

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen betragen ca. DM 35.000.- .

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erschließung bilden, soweit diese Maßnahme im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Harpolingen, den *2. Febr. 1963*.....

Bürgermeisteramt

Gez. Ruffe, Bgm.

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960 (GGBl. I. S. 341)
in Verbindung mit § 2 der Verordnung
der Landesregierung vom 27.
6. 1961 (GBl. S. 200).

Säckingen, den 6. Juli 1964

Landratsamt - Baurechtsamt -

